Infoheft für junge Familien

“ Eltern werden ist nicht schwer,
Eltern sein ... “

Tipps und Hilfen des Landkreises Meißen
rund um Schwangerschaft und Geburt
im Überblick

“Willkommen - Bündnis für Kinder”

Inhalt

		Seite
	Vorwort	1
1	Schwangerschaft und Geburt	2
1.1	Beratung und Hilfe für schwangere Frauen	2
1.1.1	Schwangerenberatung	2
1.1.2	Mutter-Kind-Stiftung	4
1.1.3	Schwangerschaft als Konfliktsituation	6
	a) Schwangerschaftskonfliktberatung	6
	b) Adoption - ein denkbarer Weg	8
	c) Vertrauliche Geburt	10
1.1.4	Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere	10
1.1.5	Hebammendienst und Familienhebammen	11
1.1.6	Mutterschutz	12
1.1.7	Mutterschaftshilfe	14
1.2	Elternzeit	15
1.3	Für die Gesundheit Ihres Kindes	17
1.3.1	Früherkennungsuntersuchung	17
1.3.2	Impfen	18
1.3.3	Stillen	18
1.3.4	Vorsicht Schütteltrauma	20

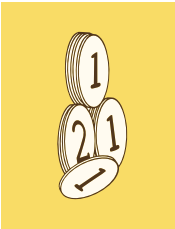

2	Rund ums Geld	21
2.1	Mutterschaftsgeld	21
2.2	Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt und weitere finanzielle Leistungen	24
2.2.1	Bildungs- und Teilhabepaket	26
2.3	Elterngeld	29
2.4	Landeserziehungsgeld	33
2.5	Kinderzuschlag für geringverdienende Eltern	34
2.6	Kindergeld	36
2.6.1	Kinderfreibetrag	37
2.6.2	Kindererziehung - Anrechnung auf die Rente	38
2.7	Unterhaltsvorschuss	39

3	Hilfen für Familien mit kranken / behinderten Kindern	42
3.1	Frühförderung	42
3.2	Integration in Kindertageseinrichtungen	44
3.3	Freizeitangebote	44
3.4	Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder	45
3.5	Haushaltshilfen	45

4	Zusammenleben	47
4.1	Ehe und Familie	47
4.2	Vaterschaftsanerkennung	48
4.3	Sorgerecht	48
4.3.1	Sorgerecht bei nichtverheirateten Eltern	49
4.3.2	Sorgerecht / Mutterschaft bei Minderjährigkeit	50
4.4	Unterhalt: Finanzielle Verpflichtungen bei Sorgerecht / Vaterschaft	50
4.4.1	Kindesunterhalt	51
4.4.2	Ehegattenunterhalt	53
4.5	Kuren	55

5	Familien im Alltag	59
5.1	offene Angebote für Familien	59
5.2	Kultur und Urlaub	61
5.2.1	Sächsischer Familienpass	61
5.2.2	Förderung Familienurlaub	61
5.3	Beratungsstelle für Familien - aufsuchende Beratung für Familien	63
5.4	Beratungsangebote	64
5.4.1	Familien- und Erziehungsberatungsstellen	64
5.4.2	Jugendamt - Beratung und finanzielle Unterstützung	65

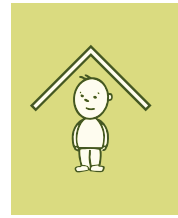

6	Familien in schwierigen Situationen	66
6.1	Eltern-, Kindertelefon und Telefonseelsorge	66
6.2	Finanzielle Hilfen durch Stiftungen	67
6.3	Kreisjugendamt - Soziale Dienste / Gerichtshilfe	68
6.4	Hilfen im akuten Notfall	71
6.5	Hilfen bei häuslicher Gewalt	72

Adressteil	76 - 160
Literaturnachweis	161

Vorwort

Liebe junge und werdende Eltern,

es ist nicht immer ganz leicht, sich in der aktuellen Zeit, begleitet von einer Fülle an Informationen, in denen zahlreiche Möglichkeiten für Hilfe und Begleitung stecken, zu orientieren und stets den Überblick zu behalten. Noch umfangreicher sind die Herausforderungen, wenn sich das Leben nach der Geburt eines Kindes grundlegend ändert.

Eine ganz wichtige Aufgabe der Kommunalpolitik ist die Gestaltung der Lebensqualität, d.h. wir wollen, dass sich die Menschen - und vor allem auch junge Familien - in der Heimat wohlfühlen. Mit dem vorliegenden Infoheft für junge Familien, das durch das „Willkommen - Bündnis für Kinder“ erstellt wurde, gibt es auf den nächsten Seiten ganz viele Anregungen und Hilfestellungen. Die Publikation informiert über Angebote, Adressen, Beratungen, wenn ein Baby erwartet wird oder es bereits geboren ist.

Es werden finanzielle Leistungen erklärt, die oft im Alltag eine unverzichtbare Hilfe sind, es wird über Angebote der Kinderbetreuung informiert, über Rechte der Familie und es werden Ansprechpartner vorgestellt, mit denen Problemlagen kompetent und zielführend beraten werden können.
Es ist uns wichtig, dass Sie wissen - wir sind für Sie da!

Mit herzlichen Grüßen
Ihr

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen
Schirmherr des “Willkommen - Bündnis für Kinder”

1 Schwangerschaft und Geburt

1.1 Beratung und Hilfe für schwangere Frauen

Die Geburt eines Kindes ist ein bedeutendes Ereignis im Leben einer jeden Familie. Bereits mit der Schwangerschaft verändert sich nicht nur das Leben der werdenden Mutter, sondern auch das Leben aller anderen Familienmitglieder von Grund auf.
Auf alle Familienmitglieder kommt eine neue Rolle und somit auch eine besondere Verantwortung in der Familie zu.
In manchen Fällen mischen sich in die Gefühle der Vorfreude auch Zukunftsangst, Unsicherheit und Zweifel darüber, ob in der neuen Lebenssituation alle Herausforderungen und Belastungen wirklich zu meistern sind.
Hilfreich ist dabei zu wissen, welche Rechte Sie, Ihre Familie und Ihr Kind haben sowie welche Beratungsangebote Sie wahrnehmen können und wo diese zu finden sind.

Sowohl als werdende Mutter als auch als werdende Eltern können Sie sich bei Fragen zur Schwangerschaft und Geburt sowie bei persönlichen Sorgen an staatlich anerkannte Beratungsstellen für Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung wenden.
Diese Beratungsstellen helfen Ihnen bei der Lösung Ihrer Probleme und stehen Ihnen in allen Fragen der Schwangerschaft beratend zur Seite. Weiterhin werden Sie dort auch über mögliche finanzielle und soziale Unterstützungsleistungen während der Schwangerschaft und nach der Geburt informiert.

1.1.1 Schwangerenberatung

Zusätzlich zur Betreuung durch Ärzte*innen können Sie viele kostenlose Informations- und Betreuungsangebote von Beratungsstellen für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft sowie auch vom Gesundheitsamt nutzen.

Ein Rechtsanspruch auf Beratung in allen Fragen zur Schwangerschaft besteht nach § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(SchKG) in allen staatlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen. Diese Beratungsstellen sind mit qualifizierten Sozialarbeiter*innen, Ehe-, Familien und SexualberaterInnen und Psychologen*innen besetzt und bieten folgende Beratungen an:

- Beratung zu sozialen und rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- Sexual- und Partnerschaftsberatung
- Beratung zu verschiedenen Methoden der Empfängnisverhütung
- Beratung in Fragen der Familienplanung, Gesundheit und Schwangerschaft
- psychosoziale Beratung zu Pränataler Diagnostik
- psychologische Beratung im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Geburt, konflikthafter Lebens- oder Paarsituation

In einigen Beratungsstellen werden darüber hinaus auch Schwangerschaftsgymnastik und Kurse zur Geburtsvorbereitung sowie zur Säuglingspflege angeboten.

1.1.2 Mutter-Kind-Stiftung

Die „Bundesstiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ hilft seit 1984 schwangeren Frauen in Notlagen durch ergänzende finanzielle Unterstützung in Verbindung mit individueller Beratung. Dabei können die werdenden Mütter bei Kosten unterstützt werden, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt oder Erziehung und Pflege des Kleinkindes entstehen. Dazu gehören beispielsweise Schwangerschaftsbekleidung, Erstausstattung des Kindes, Einrichtung der Wohnung oder Kosten zur Weiterführung des Haushalts, Betreuung des Kleinkindes. Wieviel Geld und wie lange das Geld gezahlt wird, hängt immer von der jeweiligen Situation der Mutter ab.

Schwangere können Gelder beantragen, wenn sie:

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- Schwangerschaftsattest, z.B. Mutterpass vorliegt
- die durch die Schwangerschaft entstehenden Kosten, aus eigenem Einkommen oder anderweitiger Unterstützungsleistungen nicht gedeckt sind

Der Antrag kann nur bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle noch während der Schwangerschaft gestellt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Weitere Informationen zur Bundesstiftung Mutter und Kind finden Sie unter: www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

weitere finanzielle Unterstützungsleistungen durch Stiftungen finden Sie in Kapitel 6.2

Übersicht Schwangerenberatungsstellen im Landkreis Meißen:

Deutsches Rotes Kreuz KV Großenhain e.V. Bobersbergstraße 14 01158 Großenhain	Telefon: 03522/ 514 440 03522/ 514 441
Gesundheitsamt Meißen Dresdner Straße 25 01662 Meißen	Telefon: 03521/ 725 34 02
Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden e.V. Sidonienstraße 1 01445 Radebeul	Telefon: 0351/ 830 87 50
Deutsches Rotes Kreuz KV Riesa e.V. Dr.-Külz-Straße 37 01589 Riesa	Telefon: 03525/ 65 73 25
Diakonie Riesa-Großenhain gGmbH Hohe Straße 9 01587 Riesa	Telefon: 03525/ 74 46 20

1.1.3 Schwangerschaft als Konfliktsituation

a) Schwangerschaftskonfliktberatung

Nicht in jedem Fall ruft eine Schwangerschaft Vorfreude auf das zu erwartende Kind aus. Eine ungewollte Schwangerschaft kann eine Frau oder auch Familie in eine Konfliktsituation bringen. Sie steht dann vor der Entscheidung ob sie ein (weiteres) Kind bekommen kann oder möchte.
Die Vorraussetzungen, unter denen eine Frau Unterstützung und Hilfe bei der Lösung eventueller Konfliktlagen erhalten kann und sich dabei bei der Erwägung eines Schwangerschaftsabbruches nicht strafbar macht, sind gesetzlich geregelt. So ist bei der Überlegung eines Schwangerschaftsabbruches, sofern keine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, immer eine Beratung vorgeschrieben. Diese muss bei einer staatlich anerkannten Beratungsstelle durchgeführt werden.

Der Beratungstermin sollte rechtzeitig stattfinden, um eine gut überdachte Entscheidung treffen zu können.
Des Weiteren darf ein Schwangerschaftsabbruch auch nur bis zur 12. Woche nach der Empfängnis erfolgen. Bei einem medikamentösen Schwangerschaftsabbruch ist dies sogar nur bis zum 63. Tag nach der letzten Regelblutung möglich.

Die Beratungsstellen werden von geschulten Mitarbeitern*innen geführt. Ihre Aufgabe ist es, den Betroffenen zu helfen und gemeinsam eine tragfähige Entscheidung über den weiteren Verlauf zu finden. Weiterhin geben sie Informationen zu Rechtslagen, finanziellen Leistungen und Unterstützungen und zu sonstigen Unterstützungen für Mutter und Kind.

Die Beratung beschränkt sich nicht nur auf Problemlagen und auf die Zeit der Schwangerschaft, sondern kann bei Bedarf auch darüber hinaus gehen. So sind in ihrem Leistungsfeld u.a. Hilfen für folgende Situationen zu finden:

- Bewältigung des Alltags nach der Geburt
- Wohnungssuche und Betreuungsmöglichkeiten

- Wege zur Fortsetzung und Abschluss der Schul- oder Lehrausbildung
- Wiedereinstieg in das Berufsleben
- Informationen zu weiteren öffentlichen und privaten Hilfen

Selbstverständlich erfolgen die Beratungen unter strenger Vertraulichkeit. Die Mitarbeiter*innen sind an ihre Verschwiegenheitspflicht gebunden.
Auf Wunsch kann die zu beratende Person auch anonym bleiben.

Der Schwangerschaftsabbruch ist zwar nach der Beratungsregelung straffrei, aber nicht rechtmäßig.
Aus diesem Grund übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten, die mit dem Abbruch unmittelbar verbundene ärztliche Leistungen betreffen, nicht. Es besteht auch kein Anspruch auf Krankengeld.
Von den Kassen müssen allerdings die Kosten für die notwendigen Voruntersuchungen, Beratungen und die erforderlichen Behandlungen nach dem Schwangerschaftsabbruch getragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können finanzielle Hilfen in Anspruch genommen werden. Genaue Informationen dazu und auch über die Höhe erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse oder auch in den Beratungsstellen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.familienportal.de
www.familienplanung.de
www.profamilia.de

Ansprechpartner*innen dazu finden Sie auch im Adressteil dieses Infoheftes unter der Rubrik Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung

b) Adoption - ein denkbarer Weg

Sie sind schwanger und sehen sich der daraus erwachsenen Verantwortung nicht gewachsen? Sie leben mit einem Kind in einer für Sie ausweglosen Situation? Alles erscheint Ihnen unendlich kompliziert. Sie wissen nicht, wie es weitergehen soll? Bevor Sie etwas Unüberlegtes tun oder einfach aufgeben, lassen Sie sich beraten und helfen. Möglicherweise wird die Freigabe Ihres Kindes zur Adoption für Sie zu einem gangbaren Weg.

Bei den Fachkräften einer Adoptionsvermittlung können Sie alle Fragen stellen, die Sie im Zusammenhang mit einer Adoption bewegen. Sie werden dabei erfahren, dass eine Adoptionsvermittlung nichts Geheimnisvolles oder gar Unmenschliches ist. Die Möglichkeit der Adoption ist eine Form, Kindern in anderen Familien die Chance des behüteten Aufwachsens zu geben, wenn ihre Eltern selbst nicht in der Lage sind, sie ausreichend zu versorgen.

Vielleicht sind Sie unsicher, ob Sie diesen Schritt wirklich gehen können? Unter Beachtung Ihrer persönlichen Situation und Perspektive erhalten Sie in einer Adoptionsvermittlungsstelle auch Informationen zu anderen Möglichkeiten der Hilfe für Sie und Ihr Kind. Durch die Fachkräfte werden Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung begleitet, damit Sie auch später zu Ihrem gewählten Weg stehen können. Sie müssen sich nicht überstürzt entscheiden.

Treffen Sie eine Entscheidung über die Zukunft Ihres Kindes erst, wenn Sie weitgehend Klarheit über die Konsequenzen für sich und Ihr Kind erlangt haben. Die Tragweite der Entscheidung für eine Adoption zeigt sich in den unwiderruflich eintretenden rechtlichen Folgen. Durch eine Adoption erlöschen die verwandtschaftlichen Beziehungen des Kindes zu den leiblichen Eltern, es wird das Kind der Adoptiveltern. Die Gefühle von Verlust und Trauer sind jedoch nicht nur bei den Eltern vorhanden, auch Adoptivkinder können darunter leiden, dass sie ihre Herkunft nicht kennen.

Um dafür Lösungen zu finden, gibt es neben der Inkognito-Adoption, bei der die leiblichen Eltern weder den Namen der Adoptiveltern noch deren Wohnort erfahren, auch halboffene und offene

Adoptionsformen. Diese ermöglichen den leiblichen Eltern, die Adoptiveltern kennenzulernen. Ebenso besteht die Möglichkeit, an der Entwicklung des Kindes teilzunehmen, z.B. durch Briefe, Fotos, Videos oder auch persönliche Kontakte.
Abhängig von Ihrer persönlichen Entscheidung für eine Adoption ergeben sich u.a. folgende rechtliche Konsequenzen:

- die leiblichen Eltern willigen vor einem Notar in die Adoption Ihres Kindes durch feststehende Adoptionsbewerber ein (bei Säuglingen frühestens 8 Wochen nach der Geburt)
- die Einwilligung wird nach Zugang beim Vormundschaftsgericht wirksam und unwiderruflich
- das Jugendamt wird zwischenzeitlich Vormund des Kindes
- die elterliche Sorge, der Umgang und die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern gegenüber dem Kind ruhen
- die Adoption des Kindes durch Adoptiveltern wird nach Ablauf einer angemessenen Pflegezeit mit Beschluss des Familiengerichtes ausgesprochen, die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten werden neu bestimmt

Ihre Vorstellung in Bezug auf halboffene oder offene Adoptionsformen sollten unbedingt angesprochen werden. Dies bezieht sich nicht nur auf die Zeit bis zur Adoption, sondern auch darüber hinaus. Es bleibt weiterhin Aufgabe der Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle, die Beteiligten in diesem Zusammenhang zu beraten und mit Ihnen in Verantwortung gegenüber dem Kind tragfähige Lösungen zu entwickeln. Unabhängig davon können Sie sich zu jeder Zeit vertrauensvoll mit Fragen an Ihre Adoptionsvermittlungsstelle wenden. Sie finden Sie im:

Landratsamt Meißen
Kreisjugendamt / Adoptionsvermittlungsstelle
Loosestraße 17/ 19
01662 Meißen

Telefon: 03521/ 725 32 37 und 725 32 40
kreisjugendamt@kreis-meissen.de

c) Vertrauliche Geburt

Die Regelung zur vertraulichen Geburt ermöglicht es Frauen, die ihr Kind auf Grund einer besonderen Not- oder Konfliktlage nach der Geburt abgeben möchten, anonym zu bleiben.
Das Kind bekommt in diesem Fall nach der Geburt einen Vormund und kann zur Adoption freigegeben werden. Durch das besondere Verfahren wird gleichzeitig sichergestellt, dass sich das Kind ab dem 16. Lebensjahr über seine Herkunft informieren kann, wenn keine wichtigen Gründe dagegensprechen.

Die Beratung zur vertraulichen Geburt kann bereits in der Schwangerschaft aber auch noch kurz nach der Geburt (in der Klinik) durch eine Beraterin einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle (ggf. in Kooperation mit einer Adoptionsvermittlungsstelle) erfolgen. Diese klären die Frau über das konkrete Verfahren der vertraulichen Geburt und ihre Rechte als Mutter (Umfang der Anonymität, Möglichkeiten der Rücknahme des Kindes etc.) sowie über die Rechte des Kindes auf.

1.1.4 Vorsorgeuntersuchungen für Schwangere

Während der Schwangerschaft haben Sie Anspruch auf regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen, die Sie beanspruchen sollten. Die Kosten für diese Untersuchungen werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen. Für die Zeit der Untersuchungen sind Sie, ohne das Ihnen Verdienstausfall entsteht, vom Arbeitgeber freizustellen, vorausgesetzt, die Untersuchungen sind nur in der Arbeitszeit möglich.

Sie erhalten von Ihrem/er behandelnden Arzt/ Ärztin einen Mutterschaftspass, in dem alle Untersuchungsergebnisse, der voraussichtliche Geburtstermin, alle evtuell zu erwartenden Komplikationen u.ä., sowie der Verlauf der Schwangerschaft erfasst werden. Da alle wichtigen Informationen im Mutterpass enthalten sind, sollten Sie diesen immer bei sich tragen. Besonders in Notfällen kann das von großer Bedeutung sein.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie bei Ihrem/er behandelnden Arzt/ Ärztin, Ihrer Krankenkasse sowie beim Sächsischen Hebammenverband unter:

www.saechsischer-hebammenverband.de

1.1.5 Hebammendienst und Familienhebammen

Eine Hebamme ist eine Fachfrau für Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit. Sie kann Sie in der Zeit der Schwangerschaft, der Geburt und in den folgenden Wochen nach der Geburt begleitend unterstützen. Hilfe durch eine Hebamme in Anspruch nehmen kann jede schwangere, gebärende oder entbundene Frau. Die Hebammenhilfe ist gesetzlich geregelt und die Leistungen werden von den Krankenkassen bzw. Sozialämtern laut Hebammengebührenverordnung erstattet.

Die Leistungen der Hebammenhilfe beginnen bereits vor der Geburt in Form von Schwangerenvorsorge, Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden, Beratungen von Schwangeren und Geburtsvorbereitungskursen.

Welche Form der Geburt Sie auch wählen, Ihre Hebamme kann Ihnen während der Geburt zur Seite stehen. Nach der Geburt können Sie Hausbesuche durch die Hebamme Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen. Sie steht Ihnen nach der Entbindung mit Informationen zur Pflege und zum Umgang mit Ihrem Säugling zur Seite. Des Weiteren erhalten Sie Hilfe beim Stillen und Stillproblemen bis zum Ende der Stillzeit. Auch werden Sie in die Rückbildungsgymnastik eingewiesen.

Ihre persönliche Hebamme finden Sie über die „Hebammenliste" auf der Homepage des Sächsischen Hebammenverbandes oder hier im Adressteil Ihres Infoheftes bzw. auf unserer Website: *www.willkommen-kinder.de/adressen.php.*

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen bieten eine intensive und langfristige Begleitung und Unterstützung, welche über die Regelleistung der Krankenkassen zur klassischen Hebammenversorgung hinausgeht.

Die Familienhebamme ist eine staatlich examinierte Hebamme mit einer besonderen Zusatzqualifikation und kann Familien von der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes begleiten. Die Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin ist eine Kinderkrankenschwester mit einer besonderen Zusatzqualifikation und unterstützt Familien mit Kindern von 0 - 3 Jahren.

Die Fachkräfte unterstützen die Familien in besonders herausfordernden und schwierigen Situationen. Dabei steht neben der gesunden Entwicklung des Säuglings auch das Wohlbefinden der Eltern im Vordergrund. Bei Bedarf können sie im Auftrag der Eltern auch Kontakte zu anderen Hilfeanbietern knüpfen.

Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen kann die Beratungsstelle für Familien die im Landkreis tätigen Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen an Schwangere und Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf vermitteln.

Hier bekommen Sie weitere Informationen:

Beratung für Familien
Telefon: 03521/ 725 32 32, 03521/ 725 32 42 und 03521/ 725 32 49
E-Mail: fruehehilfen@kreis-meissen.de

1.1.6 Mutterschutz

Ein wichtiger Punkt ist der gesetzliche Mutterschutz. Er gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, dazu zählen auch

Teilzeitbeschäftigte, Auszubildende, Studentinnen, Schülerinnen sowie Heimarbeiterinnen und Frauen im Bundesfreiwilligendienst.

Seine Aufgabe ist es, die im Arbeitsleben stehenden werdenden Mütter und das sich entwickelnde Kind vor Gefahren, Überforderung und gesundheitlichen Schäden zu bewahren. In der Zeit der Schwangerschaft und einige Wochen nach der Geburt sollen die Frauen keine finanziellen Einbußen hinnehmen und sich auch keine Sorgen um ihren Arbeitsplatz machen müssen.

Das Mutterschutzgesetz enthält hierzu besondere Vorschriften zur Arbeitsplatzgestaltung, zum Kündigungsschutz, zu Beschäftigungsverboten unter Weiterzahlung des Arbeitsentgelts außerhalb der Mutterschutzfristen sowie zur finanziellen Unterstützung in Form des Mutterschaftsgeldes und des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld während der Mutterschutzfristen.

In der Regel beginnt die Mutterschutzfrist sechs Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Geburt. Bei Früh-, Mehrlingsgeburten oder bei der Geburt eines behinderten Kindes verlängert sich die Frist nach der Geburt auf 12 Wochen. Für diesen Zeitraum bekommen gesetzlich versicherte Frauen das Mutterschaftsgeld (vgl. Kapitel 2.1 Mutterschaftsgeld). Während der 8 Wochen nach der Geburt besteht für die Frau absolutes Beschäftigungsverbot.

Damit die gesetzlichen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auch an Ihrem Arbeitsplatz eingehalten werden können, ist es wichtig, Ihren Arbeitgeber so zeitig wie nur möglich über Ihre Schwangerschaft zu informieren. Ihr Arbeitgeber kann (auf seine Kosten) von Ihnen ein ärztliches Attest über Ihre Schwangerschaft und den geplanten Geburtstermin verlangen.

Hier bekommen Sie weitere Informationen:

www.gesetze-im-internet.de

www.bmfsfj.de > Service > Publikationen
Suchfunktion „Leitfaden zum Mutterschutz“

1.1.7 Mutterschaftshilfe

Mutterschaftshilfe umfasst Hilfen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung. Ein Anspruch auf Mutterschaftshilfe haben alle werdenden Mütter, die in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind. Neben den Vorsorgeuntersuchungen und der umfangreichen medizinischen Betreuung sowie der Möglichkeit einer stationären Entbindung können noch folgende Leistungen in Anspruch genommen werden:

- häusliche Pflege
- Betreuung durch eine Hebamme
- Haushaltshilfe
- Mutterschaftsgeld

Wenn Sie zu Hause entbinden möchten, besteht die Möglichkeit der häuslichen Pflege. Eine Hauspflegerin wird nur dann bezahlt, wenn die Pflege von keiner im Haushalt lebenden Person übernommen werden kann. Ist Ihnen die Weiterführung Ihres Haushalhaltes auf Grund der Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich und eine in Ihrem Haushalt lebende Person kann diesen auch nicht weiterführen, können Sie eine Haushalthilfe erhalten. Über den genauen Umfang der Leistungen und in wie weit die Kosten für diese von Ihrer Krankenkassen übernommen werden, erfahren Sie direkt bei Ihrer Krankenkasse.

1.2 Elternzeit

Durch die Elternzeit erhalten Mütter und Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, die Möglichkeit, sich ihrem Kind zu widmen und gleichzeitig ihr Berufsleben aufrecht zu erhalten.
Jedes Elternteil kann sich für bis zu drei Jahren (36 Monate) unbezahlt von seinem Arbeitgeber freistellen lassen. Diese Auszeit kann bis zum dritten Geburtstag des Kindes flexibel beansprucht werden. Maximal 24 Monate können Sie aber auch zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes nehmen. Dabei ist die Elternzeit in bis zu drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufteilbar. Den Eltern steht es frei, wer von Ihnen Elternzeit und für welche Zeiträume z.B. einzelne Monate oder Wochen nimmt.

Anspruch auf Elternzeit haben Mütter und rechtmäßig anerkannte Väter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben und es selbst betreuen. Auch Auszubildende, Umschülerinnen und Umschüler, zur beruflichen Fortbildung Beschäftigte und in Heimarbeit Beschäftigte erhalten Elternzeit. Sie dürfen während der Elternzeit nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers. Allerdings muss die Elternzeit, die zwischen der Geburt des Kindes und seinem dritten Geburtstag liegt, spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn gegenüber dem Arbeitgeber angezeigt werden. Die Anmeldefrist für die Elternzeit für den Zeitraum zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beträgt 13 Wochen.

Sollten Sie sich für eine Elternzeit zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes entscheiden, dann lassen Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit bezüglich Arbeitslosenversicherung beraten.

Während der Elternzeit bleibt die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenkasse bestehen. Unter der Voraussetzung, dass Sie keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen haben, ist diese beitragsfrei.

Freiwillige Mitglieder müssen hingegen grundsätzlich weiterhin Beiträge zahlen, wenn Sie nicht die Voraussetzungen erfüllen, um bei Ihrem Ehepartner mit familienversichert zu sein. Für versicherungspflichtige Studierende besteht die Beitragspflicht fort, wenn sie immatrikuliert bleiben. Bevor Sie Elternzeit beantragen, sollten Sie sich in jedem Fall von Ihrer Krankenkasse beraten lassen.

Weitere Informationen finden Sie hier:
www.bmfsfj.de > Service > Publikationen
Suchfunktion „Elterngeld, ElterngeldPlus und Elternzeit – Das Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz“

1.3 Für die Gesundheit Ihres Kindes

1.3.1 Früherkennungsuntersuchungen

Gesundheitliche Probleme frühzeitig erkennen, die Entwicklung Ihres Kindes gezielt zu unterstützen, sind die Ziele der Früherkennungsuntersuchungen U1 bis U9. Die kostenfreien Untersuchungen führt Ihr Kinderarzt durch.

Darüber hinaus gibt es weitere Untersuchungen im Grundschul- und Jugendalter, die U 10 und U 11 sowie die J 1 und J 2.
Sie ermöglichen die Überprüfung des allgemeinen Gesundheitszustands, des Impfstatuses sowie die Entwicklung insgesamt. Die Kosten für diese zusätzlichen Untersuchungen werden von einigen Krankenkassen erstattet.

Schon unmittelbar nach der Geburt und in den ersten Lebenswochen des Säuglings stehen die ersten Untersuchungen an. Sind Atmung, Herzschlag und Reflexe in Ordnung? Wie entwickeln sich die inneren Organe und die Sinne des Kindes? Wächst das Kind gut? Diese und andere Fragen stehen in den ersten drei U-Untersuchungen im Vordergrund.

Ab dem 3. Lebensmonat kommen dann die körperliche und soziale Entwicklung des Kindes hinzu. Untersucht werden zum Beispiel Motorik und Bewegungsverhalten, Sprachentwicklung sowie Seh- und Hörvermögen. Außerdem bekommen Eltern Informationen über Ernährung und Schutzimpfungen.

Die regelmäßige U-Untersuchung ist für die optimale Entwicklung der Kinder von großer Bedeutung. Damit keine im Alltag verloren geht, bietet die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Erinnerung an den kommenden Arzttermin einen Elternbrief an. Dieser Elternbrief erreicht Sie vor dem Termin per E-Mail und enthält Informationen, was bei dem Besuch untersucht und besprochen wird. Des Weiteren erhalten Sie einen Merkzettel, auf welchem Sie Fragen, Notizen und Beobachtungen festhalten und sich so auf den Arztbesuch vorbereiten können. Dazu enthält jeder Brief viele praktische Tipps und Hinweise, wie Sie die Entwicklung und Gesundheit Ihres Kindes unterstützen können.

Hier können Sie die Elternbriefe abonnieren und nähere Details zu den einzelnen Untersuchungen erhalten:
www.kindergesundheit-info.de/infomaterial-service/elternbriefe/

1.3.2 Impfen

Wer schon einmal ein an Masern oder Windpocken schwer erkranktes Kleinkind gesehen hat, möchte ungern auf die mögliche vorbeugende Maßnahme verzichten: das Impfen.
Auch wenn der kleine Pieks gerade für Kinder nicht immer angenehm ist, so sollte man sich dennoch darüber im Klaren sein: Kinderkrankheiten sind keine harmlose Sache. Entgegen der landläufigen Meinung gehen sie nicht selten mit gravierenden Komplikationen einher. Lebenslange und schwerwiegende Beeinträchtigungen können für die Betroffenen die Folge sein.
Beachten Sie bitte auch, dass Sie mit einer Impfung nicht nur sich selbst schützen. Prinzipiell profitieren auch Mitmenschen, die aus verschiedenen Gründen nicht geimpft werden können. Beispielsweise sind Neugeborene für bestimmte Impfungen noch zu jung. Chronisch kranke Menschen sind zudem auf den Impfschutz ihrer Umgebung angewiesen, wenn sie aufgrund ihrer Erkrankung nicht geimpft werden können. Sind genügend Menschen geimpft, kann die Ausbreitung bestimmter Infektionskrankheiten sogar verhindert werden (Herdenimmunität).
Entsprechend dem Alter aller Familienmitglieder stellen die Sächsische Impfkommission (SIKO) bei der Landesuntersuchungsanstalt Sachsen und die Ständige Impfkommission (STIKO) beim Robert-Koch-Institut jährlich Impfempfehlungen zur Verfügung. Weitere Beratung erhalten Sie natürlich auch bei Ihrem Hausarzt / Kinderarzt oder beim Gesundheitsamt des Landkreises Meißen.

1.3.3 Stillen

Muttermilch ist die natürliche Ernährung für Ihr Baby und entspricht all seinen Bedürfnissen. Die Weltgesundheitsorganisation empfiehlt die ersten sechs Monate ausschließlich zu stillen und

erst ab dem siebenten Monat langsam mit Beikost zu beginnen. In ähnlicher Weise empfiehlt auch die Nationale Stillkommission, dass Beikost nicht vor Beginn des 5. Lebensmonats aber auch nicht später als zu Beginn des 7. Lebensmonats des Kindes eingeführt werden sollte. Dabei sollte bis zum Alter von zwei Jahren oder darüber hinaus weiterhin gestillt werden. Die Einführung der Beikost bedeutet also nicht, so schnell wie möglich abzustillen.

Das Stillen hat viele positive Effekte für Sie und Ihr Kind. Durch die Nähe und Wärme wird die Mutter-Kind-Bindung unterstützt. Die Zusammensetzung der Muttermilch fördert die Gesundheit und Entwicklung Ihres Babys. Sie enthält zum Beispiel Inhaltsstoffe, die das Immunsystem des Kindes unterstützen, so dass die Kinder seltener krank werden. Auch das Risiko, im späteren Leben Diabetes zu entwickeln oder übergewichtig zu werden, kann durch das Stillen verringert werden. Zudem wird die Entwicklung des Nervensystems des Babys durch das Stillen unterstützt und sogar das Risiko für den plötzlichen Kindstod verringert. Aber auch die Gesundheit der Mutter wird durch das Stillen verbessert. So wird beispielsweise die Rückbildung der Gebärmutter begünstigt, bei längerer Stillzeit werden die aufgebauten Fettreserven besser aufgebraucht.

Sollten Sie Probleme bei Stillen haben, können Sie sich an Ihre Hebamme, entsprechende Beratungsstellen / Stillpraxen oder Ihren Kinderarzt wenden. Wenn Sie nicht ausschließlich stillen können oder möchten, ist teilweises Stillen besser als gar nicht zu stillen. Sie können Ihrem Baby die Brust geben und zu den anderen Mahlzeiten Flaschenmilch (Muttermilchersatzprodukte) füttern. Auch dabei kann Ihr Kind die Vorteile der Muttermilch genießen.

Wie lange ein Kind insgesamt gestillt werden kann und soll, hängt von den jeweiligen Umständen und Bedürfnissen der Mutter und des Kindes ab und sollte deshalb auch individuell bestimmt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:
Still-Hotline Elblandklinikum Meißen 03521/ 743 49 39,
03521/ 743 49 38 und im Elblandklinikum Riesa 03525/ 75 37 10
Stillambulanz-Sprechzeiten Meißen, mittwochs 14.30 -16.30 Uhr

1.3.4 Vorsicht Schütteltrauma

Mit Ihrem Baby erleben Sie viele glückliche Momente, aber viele anstrengende Situationen. Dass Babys weinen und schreien ist normal, die einen mehr, die anderen weniger. Ein zwei oder drei Monate alter Säugling weint durchschnittlich zwei bis drei Stunden am Tag. Ihr Kind tut das nicht, um Sie zu ärgern, sondern zeigt damit, dass es Hunger hat, eine neue Windel oder Ruhe braucht. Vielleicht will es einfach nur kuscheln.

Manche Babys schreien auch ohne ersichtlichen Grund. Dann ist es besonders wichtig ruhig zu bleiben und es nicht zu schütteln. Das Baby kann seinen Kopf noch nicht alleine halten, deshalb muss er immer gut gestützt werden. Wenn Sie das Baby schütteln, wird der Kopf vor- und zurückgeworfen. Dabei kann es zu schweren Verletzungen im Gehirn kommen, welche zu geistiger oder körperlicher Behinderung führen können.

Merken Sie, dass Sie die Geduld mit Ihrem schreienden Baby verlieren, dann wechseln Sie sich wenn möglich bei der Betreuung ab und gönnen Sie sich eine Ruhephase. Sollte das nicht möglich sein, dann legen Sie Ihr Baby an einen sicheren Ort z.B. das Gitterbett oder auf den Boden und verlassen kurz den Raum. Atmen Sie durch und schauen Sie alle paar Minuten nach Ihrem Kind. Holen Sie sich wenn nötig Unterstützung.

Sollten Sie die Beherrschung verloren haben, dann bringen Sie Ihr Kind bitte in die nächste Klinik.

Ansprechpartner zu Schreifragen
Kinderärzt*innen und Hausärzt*innen (Seiten 111-113), Kinderkliniken, Hebammen und Familienhebammen (vgl. Kapitel 1.1.5)

Beratungsstellen für Eltern von Babys z.B. Schreiambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren, Familien- und Erziehungsberatungsstellen

Weitere Informationen finden Sie unter: www.elternsein.info

Online-Literatur-Quellen:

www.advoprax.de
www.arbeitsagentur.de

www.bildungspaket.bmas.de.
www.bmj.de
www.bmfsfj.de
www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.elternsein.info

www.familienfreundliches.sachsen.de
www.familienhandbuch.de
www.familienkasse.de
www.familienplanung.de
www.familie.sachsen.de
www.familienportal.de
www.fruehehilfen.de

www.gesetze-im-internet.de
www.gesund-ins-leben.de

www.kindergeldinfo.de
www.kindergesundheit-info.de
www.kinderschutz-sachsen.de
www.kinderzuschlag.de

www.muettergenesungswerk.de
www.mutterschaftsgeld.de

www.profamilia.de

www.soziales.sachsen.de
www.steuertipps.de

www.unterstuetzung-die-ankommt.de

Printmedien-Literatur-Quellen:

Broschüre "Unterhaltsvorschuss" des BMFSFJ

"Häusliche Gewalt, Sexualisierte Gewalt Wahrnehmen, Informieren, Handeln"

“Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt", Broschüre des Bundesministeriums der Justiz
“Mehr Mut zum Reden", eine Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Soziales, Frauen und Jugend

Impressum
Infoheft für junge Familien 9. Auflage 2019

Herausgeber: Willkommen- Bündnis für Kinder
JuCo Soziale Arbeit gGmbH, Hauptstraße 17, 01640 Coswig,
Geschäftsführer Matthias Kowarzik
Telefon: 03523/ 774 94 60

Redaktion: Yvonne Donau (JuCo Soziale Arbeit gGmbH)

Layout/ Satz: Andreas Bednarz,
Pfarrgasse 5, 01662 Meissen
Telefon: 03521/ 452929 TRIMEDIAs@gmx.de

Druck: Neue Druckhaus Dresden GmbH,
Bärensteiner Str. 30, 01277 Dresden

Alle in dieser Ausgabe genannten Daten und Angaben können jederzeit aktuellen Änderungen unterliegen. Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Es können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden.

Sie brauchen uns?

Willkommen - Bündnis für Kinder
Koordinatorin: Yvonne Donau
Hauptstraße 17
01640 Coswig

Telefon: 03523/ 774 94 66
Internet: willkommen-kinder.de
E-Mail: willkommen-kinder@juco-coswig.de

Das Infoheft für junge Familien wurde gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

Infoheft für junge Familien